

DIE RECHTSENTWICKLUNG IM GESPALTENEN EUROPA GEGENSÄTZLICHES UND GEMEINSAMES*

Von Helmut Slapnicka

Kontinuität und Diskontinuität der Rechtsordnungen

Als in den im Einflußbereich der Sowjetunion liegenden Staaten des östlichen Mitteleuropa die kommunistischen Parteien zur allein bestimmenden Kraft wurden, waren hier bereits grundlegende Weichenstellungen für die künftige Wirtschafts- und Gesellschaftsform erfolgt. Die wichtigsten Wirtschaftszweige – Bergwerke, Schlüsselindustrie, Banken und Versicherungen – waren verstaatlicht, eine Bodenreform, fast überall auch die Konfiskation des Vermögens der vertriebenen deutschen Bevölkerung hatten einschneidende Veränderungen herbeigeführt. In Polen und in der Tschechoslowakei waren diese Maßnahmen durch Regierungen der Nationalen Einheit bzw. Nationalen Front, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vorwiegend durch die Besatzungsorgane herbeigeführt, in Polen die Agrarreform überdies durch Volksentscheid gebilligt worden.

Es war nicht schwer, hier die nächsten Schritte zur Durchsetzung einer Eigentumsordnung nach dem Vorbild der Sowjetunion folgen zu lassen, einer Eigentumsordnung, die die Universalität des Eigentums nicht kennt, d. h. den Grundsatz, daß alle Sachen jedermanns Eigentum sein können und jedermann in gleicher Weise Eigentum jeder Art haben kann¹.

Nachdem sich die polnischen Vorstellungen von einem „Mittelweg“ zwischen Ost und West und ähnliche Ideen in der Tschechoslowakei von einer Brückenfunktion zwischen den beiden Supermächten, die nunmehr über das Schicksal Europas ent-

* Der nachstehende Beitrag, vor einem Jahr über Einladung des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrats als Zwischenbilanz einer vierzigjährigen Auseinanderentwicklung West- und Ost-Mitteleuropas verfaßt, ist infolge der Ereignisse der letzten Monate zu einer abschließenden, Höhe- und Endpunkt dieses Vorgangs umfassenden Darstellung geworden. Mit der Beseitigung der führenden Rolle der kommunistischen Parteien und der Anerkennung aller Eigentumsformen hat auch die Rechtsordnung ihre beiden tragenden Säulen verloren, die Kehrtwendung ist in allen osteuropäischen Staaten in unmißverständlicher Weise eingeleitet.

¹ Hierüber R a i s e r, Ludwig: Das Eigentum als Rechtsbegriff in den Rechten West- und Osteuropas. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 26 (1961) 230 ff. – Zur Eigentumsordnung der Sowjetunion vgl. J a k o b s, Otto-Wilhelm: Eigentumsbegriff und Eigentumssystem des sowjetischen Rechtes. Köln 1965 (Forschungsberichte und Untersuchungen zur Zeitgeschichte 22). – P f a f f, Dieter: Das sozialistische Eigentum in der Sowjetunion. Köln 1965 (Abhandlungen zum Ostrecht 2).

schieden, als unrealistisch erwiesen hatten und der Riß zwischen beiden Lagern immer sichtbarer wurde, mußte auch die Rechtsentwicklung getrennte Wege einschlagen. Der „Eiserne Vorhang“, der zwischen beiden Teilen niedergelassen wurde und die neue Grenzlinie immer undurchlässiger machte, zerstörte nicht nur die einstige Rechtseinheit Deutschlands, er führte auch zur Entwicklung der Ostblockländer weg aus der mitteleuropäischen Rechtsgemeinschaft, der sie einst angehört hatten.

Im Westen standen diese Jahre vorwiegend im Zeichen der Restauration. Man hielt an den alternden Kodifikationen des kontinentaleuropäischen Rechtskreises fest und begnügte sich zunächst damit, sie von den Eingriffen der nationalsozialistischen Ära zu säubern. Der Osten war stärker von innovatorischen Tendenzen geprägt, hier sollte die Rechtsordnung revolutionär umgestaltet werden.

Bemühte sich der Westen um eine Renaissance der Demokratie auf der Basis einer pluralistischen Willensbildung und eines Mehrparteiensystems mit der Chance des Regierungswechsels und der Opposition, so sah man im Osten die Sowjets als eine höhere Form der Demokratie an und schritt an die Errichtung von „Volksdemokratien“. Mit dieser Tautologie sollte die „reale“ Demokratie unterstrichen werden, die in der Verwirklichung des als Volkswillen proklamierten Willens der Partei zum Ausdruck kommt. Das Ringen um Wiederherstellung der früheren nationalen Rechtsordnungen oder die Übernahme bestehender sowjetischer Vorbilder erfüllte die Jahre bis etwa 1948, die Gesetzgebung stand vor dem Dilemma Kontinuität oder Diskontinuität des Rechts.

Die Freiheit sah man im Westen am wirkungsvollsten im Privatrecht realisiert. In seiner Rede bei der Übernahme des Rektorats der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt erklärte Walter Hallstein² 1946, das Problem des Privatrechts sei das Problem der Freiheit, und er behauptete, „daß alles, was wir Recht nennen, nur soweit Recht ist, als es Privatrecht ist“. Anders im Osten. Hier verliert nach den einschneidenden Änderungen der Produktionsverhältnisse und dem Zurückdrängen des Privateigentums das Privatrecht seine führende Rolle und Allgemeingültigkeit; ihm wird vorgeworfen, juristische Gleichheit bei ökonomischer Ungleichheit vorzutauschen und es wird als die „Magna Charta des Kapitalismus“ diskriminiert³.

Man kann die Bemühungen um die Erneuerung der Rechtsordnung nicht isoliert für die einzelnen Staaten betrachten, ohne zu berücksichtigen, daß diese Staaten sich schon frühzeitig zu zwei Blöcken zu gruppieren beginnen. Marshall-Plan und NATO-Bündnis bilden im Bereich der amerikanischen Hegemonialmacht den Rahmen für eine intensive Kooperation, im sowjetischen Einflußbereich spielen Kominform, Warschauer Pakt und Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) eine ähnliche Rolle, die nicht ohne Einfluß auf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten, ihre gegenseitige Abstimmung und Angleichung, geblieben ist und zur Bildung eines sowjetischen Rechtskreises geführt hat, während sich der so verkleinerte kontinentaleuro-

² Hallstein, Walter: Wiederherstellung des Privatrechts. Heidelberg 1946, 25 (Schriften der Süddeutschen Juristen-Zeitung 1).

³ Schröder, Horst: Zum Wesen und zur Funktion der sozialistischen Zivilrechts- und der bürgerlichen Privatrechtskodifikationen. In: Vznik a vývoj socialistického práva. Praha 1976. Bd. 2, 27.

päische Rechtskreis dem anglo-amerikanischen annähert. Die neutralen Staaten – Schweden, Österreich und die Schweiz – verbleiben im Bereich des kontinentaleuropäischen Kreises.

Die Rezeption des Sowjetrechts in den Satellitenstaaten

Die Ära Stalin und Chruščev

Die Rezeption der sowjetischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung durch die Ostblockstaaten war begleitet von der Rezeption des in der Sowjetunion seit fast einem Menschenalter entwickelten Rechtssystems. Alle charakteristischen Merkmale des Sowjetrechts fanden in kürzester Zeit Eingang in die Rechtsordnungen dieser in ihrer Gesamtheit jetzt als „Ostblock“ bezeichneten Staaten. Man war bemüht, den Vorsprung der Sowjetunion als des fortgeschrittensten sozialistischen Staates so rasch wie möglich aufzuholen⁴.

Eine globale Übernahme, wie sie während des Zweiten Weltkrieges nach der Angliederung der Baltischen Staaten, Ostpolens und der Nordbukowina erfolgt war, kam freilich nicht in Frage, solange die Überführung der Produktionsmittel aus Privateigentum in Staatseigentum noch nicht abgeschlossen war, d.h. solange noch eine Drei-Sektoren-Wirtschaft, bestehend aus einem staatlichen, einem genossenschaftlichen und einem privaten Sektor bestand. Rezipiert wurde nicht nur Grundsätzliches – die Liquidierung der Gewaltenteilung, die führende Rolle der kommunistischen Partei, der Abbau der territorialen und Interessenselbstverwaltung, die Einbeziehung der Wirtschaftstätigkeit in den Bereich der Staatsverwaltung, die Gleichschaltung der gesellschaftlichen Organisationen durch eine Volksfront –; in der Fülle des rezipierten Normenbestandes findet sich auch Nebensächliches, ja Zufälliges. Aber gerade diese keineswegs systemspezifischen Materien sind bezeichnend für den Vertrauensvorschuß, der damals der Sowjetunion entgegengebracht wurde und dafür, daß in diesem Stadium keinerlei Zweifel an der Überlegenheit des sowjetischen Modells bestand.

Am systematischsten ist man dabei in der *Tschechoslowakei* vorgegangen. Hier wurde schon 1948 ein „juristischer Zweijahrplan“ analog dem damals zweijährigen Wirtschaftsplan mit dem Ziel verkündet, innerhalb dieser Frist alle wichtigen, noch in Geltung belassenen Gesetzbücher der bourgeoisen Ära durch neue, „volksdemokratische“ Kodizes zu ersetzen. Tatsächlich wurden bis 1950 ein neues Bürgerliches Ge-

⁴ Zum Folgenden s. Slapnicka, Helmut: Die Rezeption des Sowjetrechts in den europäischen Volksdemokratien. Osteuropa-Recht 20 (1974) 94 ff. Dietrich Frenzke erblickt in der Verwendung des wertneutralen Terminus Rezeption eine Verharmlosung, da die Einführung sowjetischer Rechtsmodelle in den Volksdemokratien von Interventionen, Verfassungsverletzungen und Verstößen gegen die Menschenrechte begleitet war (in: Osteuropa-Recht 23 [1977] 58). Friedrich-Christian Schroeder wendet sich dagegen, die Bezeichnung Rezeption auf Fälle anzuwenden, die lediglich die zwangsläufige Folge der Übernahme der kommunistischen Verfassungs- und Wirtschaftsordnung darstellen (in: Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR. Opladen 1983, 197). Über die Verwertung der Erfahrungen der Sowjetunion in der DDR vgl. das Protokoll des Kolloquiums des Wissenschaftlichen Rates der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR über „Die Anwendung der Lehren der Sowjetunion für die Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR“. Potsdam-Babelsberg 1975 (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft 136).

setzungsbuch fertiggestellt und verlaublich, das nur noch die materiellen Beziehungen regelt, während die familienrechtlichen Bestimmungen nach dem Vorbild der Sowjetunion in ein gleichzeitig erlassenes Familiengesetzbuch⁵ verwiesen wurden, ferner eine gerichtliche Verfahrensordnung, ein neues Strafgesetz und eine Strafprozeßordnung, ein Verwaltungsstrafgesetz und eine Verwaltungsstrafverfahrensordnung. Der gleichfalls angekündigte Arbeitskodex kam erst mit mehrjähriger Verspätung 1965 zustande.

In Polen⁶ bestand wenig Neigung, eine so umfassende Rechtsreform in Angriff zu nehmen, da man ja eben erst, zwischen August 1945 und November 1946, die in der Zwischenkriegszeit begonnene Kodifikation eines einheitlichen polnischen Rechts nach der Unterbrechung durch den Zweiten Weltkrieg zum Abschluß gebracht hatte. Diese in langjähriger sorgfältiger Arbeit erstellten Gesetzbücher wollte man nicht so schnell einer Umarbeitung unter ideologischen Gesichtspunkten unterziehen. Allerdings sollte einem Regierungsbeschluß vom 27. 9. 1950 zufolge die Gesetzgebung den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und vor allem dafür gesorgt werden, daß die beiden Wirtschaftsbereiche, die nationalisierte Wirtschaft und der eingeschränkte private Wirtschaftssektor, reibungslos nebeneinander bestehen könnten. Diesem Zweck dienten u. a. das Dekret über die Staatsunternehmen, die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes und seine Anpassung an die Erfordernisse der kollektiven landwirtschaftlichen Bodennutzung und das Dekret über die Wirtschaftsarbitrage.

Während man also in der Tschechoslowakei neue Gesetze schuf, begnügte man sich in Polen mit der Novellierung der in der bürgerlichen Ära erlassenen Gesetze. Als Ergebnis gemeinsamer polnisch-tschechoslowakischer Beratungen wurde 1950 ein Familiengesetzbuch erlassen. Im gleichen Jahr erfolgten verschiedene Neuregelungen auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Prokuratur und der Rechtsanwaltschaft.

In der *Deutschen Demokratischen Republik*, die 1949 ausgerufen wurde, versuchte man die Verspätung gegenüber der Entwicklung in Polen und in der Tschechoslowakei durch eine Flut von Gesetzen aufzuholen, die von der Provisorischen Volkskammer zwischen Oktober 1949 und August 1950 erlassen wurden. Neben der Verfassung befindet sich darunter eine Reihe staatsorganisatorischer Gesetze, Gesetze über die Leitung und Planung der Wirtschaft, das Gesetz der Arbeit, ein Jugendgesetz, ein Gesetz über die Rechte der Frau usw. Sie sollten der eigenen Selbstinterpretation gemäß der rechtlichen Gestaltung der während der „antifaschistisch-demokratischen anti-imperialistischen Umwälzungen“ herbeigeführten gesellschaftlichen Veränderungen

⁵ Zur Frage der Herauslösung des Familienrechts aus dem Bürgerlichen Recht vgl. S c h m i e d, Erich: Das Familienrecht der Volksdemokratien. *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 17 (1952) 227 ff. – C z a c h ó r s k i, Witold: *Droit de famille des pays socialistes européens*. Warszawa 1965 (Academie Polonaise des sciences, Conférences, fasc. 56). – P a p, Tibor / H a l g a s c h, Richard: Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern in der sozialistischen Gesellschaft. Pécs 1968 (Studia iuridica auctoritate Universitatis Pécs publicata 65).

⁶ Hierüber K o r k i s c h, Friedrich in: *Osteuropa-Handbuch Polen*. Hrsg. v. Werner M a r k e r t. Köln 1959, 347 ff.

dienen und den Übergang von der Hegemonie der Arbeiterklasse zur Diktatur des Proletariats ausdrücken⁷.

Zwei Jahre später, im Jahr 1952, in dem die 2. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands den Beginn des „Aufbaus des Sozialismus“ verkündete, folgten vier weitere grundlegende Justiz-Gesetze, eine Strafprozeßordnung, ein Gerichtsverfassungsgesetz, ein Jugendgerichtsgesetz und ein Gesetz über die Staatsanwaltschaft; aber umfassende Kodifikationen, ähnlich den „Volks-Kodizes“ der Tschechoslowakei, blieben auch in der Deutschen Demokratischen Republik einer späteren Periode vorbehalten.

Eine wichtige Zäsur – auch für die Rechtsentwicklung – stellte der Tod Stalins im März 1953 dar. Die bisher hastig, oft überstürzt auf den verschiedenen Rechtsgebieten vorgenommene Rezeption der Rechtsordnung der Sowjetunion verlor jetzt ihren Schwung, die Überzeugung vom absoluten Vorbildcharakter der sowjetischen Gesetzgebung wurde durch die Zerstörung des Stalin-Mythos durch den 20. Parteitag der KPdSU erschüttert. Man erkannte, daß das Sowjetrecht in seiner kurzen Geschichte mehrfache Kehrtwendungen auch in grundsätzlichen Fragen durchgemacht hatte – etwa auf dem Gebiet des Eherechts, im Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Bestrafung der Abtreibung oder bei der Beseitigung und Wiedereinführung der Todesstrafe – und stand weiteren Schritten auf dem Weg der Rechtsannäherung oder gar Rechtsangleichung skeptisch und zögernd gegenüber.

Erst der in der Ära Chruščev erfolgte Rückgriff auf das von Marx und Engels prognostizierte „Absterben“ des Staats und Rechts⁸, und die Wiederbelebung der Diskussion um die in der Sowjetunion und in den einzelnen Volksdemokratien erreichte Etappe auf dem Weg zum Kommunismus belebte die stagnierende Gesetzgebung.

Insbesondere fanden die sowjetischen Kameradengerichte, die ohne Mitwirkung juristisch vorgebildeter Richter urteilten und nicht mit den Verfahrensbestimmungen der ordentlichen Gerichte belastet waren, in den Ostblockstaaten eifrige Nachahmung, in der Tschechoslowakei unter der Bezeichnung Volksgerichte, in der Deutschen Demokratischen Republik als Konflikt- und Schiedskommissionen und in Polen als Gesellschaftsgerichte bezeichnet. Neben dieser Verlagerung der Rechtspflege auf gesellschaftliche Organe erfolgte auch eine Beteiligung der Massenorganisationen – der Gewerkschaften, Jugendorganisationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften u. dgl. – an der weiterhin vom Staat ausgeübten Rechtspflege in der

⁷ Melzer, Ingetraut: Zur Bedeutung der Gesetzgebung der Provisorischen Volkskammer der DDR für die Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems, der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit. In: Sammelband zur Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. v. Karel Malý. Praha 1979, 187 ff. – Zur Rechtsentwicklung in der SBZ und DDR s. Brunner, Georg: Einführung in das Recht der DDR. München 1979, 19 ff. (Schriftenreihe der juristischen Schulung).

⁸ Hierüber: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts. Von einem Autorenkollektiv. Übersetzung aus dem Russischen. Berlin 1976. Bd. 4, 414, 437 f. Zur Auswirkung dieser Theorie auf die Gesetzgebung s. Slapnicka, Helmut: Die sozialistische Kollektivperson. Funktion und Struktur der juristischen Person in den europäischen Volksdemokratien. Wien 1969, 251 ff. (Veröffentlichungen des Österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts 7).

Form gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger oder bei der Vollstreckung der Besserungsarbeiten im Strafprozeß⁹.

Den Versuch einer Standortbestimmung im Rahmen der vom Historischen Materialismus entwickelten Formationslehre unternahm in der Deutschen Demokratischen Republik 1958 der 5. Parteitag der SED mit der Feststellung, daß hier die „Grundlagen des Sozialismus im wesentlichen geschaffen“ seien und nunmehr der Sozialismus zum vollen Sieg geführt werden müsse. Dieses Ziel sollte auf dem Gebiet der Gesetzgebung durch einen „Siebenjahrplan zur Umwandlung des Rechts“ erfolgen. Der Bruch mit allen bürgerlichen Vorstellungen und Begriffen und die Durchsetzung der sozialistischen Ideen sollten bis Ende 1965 zum Abschluß gebracht und Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der UdSSR erzielt werden.

Der daraufhin vom Justizminister veröffentlichte Perspektivplan sah – fast auf den Tag genau terminiert – eine Reihe von Kodifikationen vor: ein Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ein Gesetz über die Stellung der Richter und die Richterwahl, ein neues Strafgesetzbuch, ein neues Zivilgesetzbuch und eine neue Zivilprozeßordnung. Während die beiden ersten Gesetze völlig planmäßig im Laufe des Jahres 1959 erlassen wurden, verzögerte sich die Fertigstellung der übrigen Kodizes ganz erheblich. Wohl aber wurde 1961 das Arbeitsrecht kodifiziert. Elf Tage nach dem Bau der Mauer wurde eine Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkungen erlassen, die den sowjetischen Straftatbestand der Arbeitsscheu und die sowjetische Strafart der Verbannung übernahm¹⁰.

Eine zweite große Gesetzgebungswelle setzte in der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Abklingen des durch die Absterbetheorie aufgeflamnten Rechtsnihilismus und der Rückkehr zu einer positivistischeren Rechtsauffassung 1965 ein. In diesem Jahr erging u. a. ein neues Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft, das die Regelung von 1951 ersetzte, ein Gesetz über das Urheberrecht und ein Familiengesetzbuch.

Als der 7. Parteitag 1967 den Beginn einer neuen Entwicklungsphase deklarierte, die er als die „Gestaltung eines entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“ bezeichnete, war die Schaffung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems immer noch nicht abgeschlossen, es galten noch zahlreiche Bestimmungen aus der Zeit des Kaiserreichs oder der Weimarer Republik, die jetzt freilich im sozialistischen Sinn interpretiert wurden¹¹. Erst 1968 wurde die noch weitgehend erhalten gebliebene

⁹ R y b i c k i, Marian: Sądy społeczne w europejskich państwach socjalistycznych [Die Gesellschaftsgerichte in den europäischen sozialistischen Staaten]. Warszawa 1974. – B e n - č í k, Michal: Právne postavenie a úlohy spoločenských súdov v niektorých socialistických krajinách. Rés.: Legal position and tasks of social courts in some socialist countries. Právny obzor 63 (1980) 50–64.

¹⁰ Z o r n, Albrecht: Der Siebenjahresplan der Sowjetzone zur Umwandlung des Rechts. Jahrbuch für Ostrecht 1 (1960) 69 ff. – W e s t e n, Klaus: Zur Rechtsentwicklung in der DDR unter dem Aspekt der sowjetischen Rechtsreform. Jahrbuch für Ostrecht 8/2 (1967) 25 ff. – H a c k e r, Jens: Zur Funktion und Methodik der DDR-Rechtsforschung. Osteuropa-Recht 21 (1975) 207 ff.

¹¹ Zum Nebeneinanderbestehen neuer, den geänderten Verhältnissen bereits Rechnung tragender Gesetze und alter, aus einer zurückliegenden Periode beibehaltener Bestimmungen vgl. S l a p n i c k a, Helmut: Kontinuität und Diskontinuität der Rechtsordnung in den volks-

Rechtseinheit in beiden deutschen Staaten durch Erlassung eines Strafgesetzbuches, einer neuen Strafprozeßordnung sowie weiterer strafrechtlicher Nebengesetze endgültig beseitigt. Im gleichen Jahr wurden die Bemühungen um eine eigene Staats- und Rechtsordnung der DDR durch eine neue Verfassung gekrönt. Aber erst 1975 haben das neue Zivilgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung – 12 bzw. 13 Jahre später, als im „Siebenjahrplan“ von 1958 vorgesehen – praktisch den Schlußstrich unter die deutsche Rechtseinheit gezogen.

Planmäßiger und pünktlicher ist der Gesetzgebungsprozeß in der *Tschechoslowakei* abgelaufen. Hier wurde 1960 eine neue Verfassung erlassen, die den Sieg des Sozialismus in der Tschechoslowakei verkündete. Die Bezeichnung „Volksdemokratie“ wurde aus dem Verfassungstext eliminiert und der Staat ausdrücklich als „Sozialistische Republik“ (ČSSR) bezeichnet. Ein Beschluß des ZK der KPTsch ordnete an, die gesamte Rechtsordnung mit der neuen Verfassung in Einklang zu bringen und hat damit eine ähnliche Kodifikationswelle ausgelöst, wie zwei Jahre vorher der 5. Parteitag der SED. Ganz konkret wurde die Kodifizierung des Arbeitsrechts, die Ersetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1950 durch ein neues, die Änderung der Zivilprozeßordnung, die Verbesserung des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung und schließlich die Schaffung von Volksgerichten angeordnet. Innerhalb von fünf Jahren, zwischen 1961 und 1966, wurde dieser Auftrag tatsächlich durchgeführt. Man sprach von einer „Rekodifikation“, denn während in Polen und der DDR die Erlassung neuer, den sozialistischen Vorstellungen Rechnung tragender Kodizes erst nach Stalins Tod einsetzte, hatte die Tschechoslowakei ihre erste Kodifikationswelle bereits 1950 abgeschlossen. Jetzt, nach der offiziell verkündeten Verwirklichung des Sozialismus, wurden neue Kodizes erforderlich. Keines der aus der ersten Kodifikationswelle der Jahre 1948/1950 herrührenden Gesetze hat diese zweite Welle überdauert.

Nichts von all dem ereignete sich in *Polen*. Hatte 1960 die Präambel zur neuen Verfassung der ČSSR erklärt „Wir sind in ein neues Zeitalter unserer Geschichte eingetreten“ und ihr Art. 14 den schrittweisen Übergang der Tschechoslowakei zum Kommunismus angekündigt, so beließ man in Polen die Verfassung von 1952 mit geringen Änderungen in Kraft. Erst 1967 wurde durch eine Verfassungsnovelle der neue Art. 1 eingefügt, der auch Polen als „sozialistischen Staat“ bezeichnet. Der Staat nannte sich aber weiterhin „Volksdemokratie“.

Erst die revolutionären Ereignisse des Jahres 1956 haben in Polen Rechtsreformen ausgelöst. Eine in diesem Jahr beim Justizministerium eingesetzte Kodifizierungskommission begann mit der Ausarbeitung eines neuen Zivilgesetzbuches. Es wurde acht Jahre später, gleichzeitig mit einem neuen Familiengesetzbuch und einer neuen Zivilprozeßordnung, fertiggestellt und ist 1965 in Kraft getreten.

So wie man die aus dem Jahr 1952 herrührende „volksdemokratische“ Verfassung nicht durch eine neue ersetzt, sondern durch acht Einzelnovellen laufend den geänderten Verhältnissen angepaßt hat, hat man es in Polen auch vorgezogen, die übrigen Gesetze schrittweise weiterzuentwickeln. Erst nachdem schon 38 Gesetze und Dekrete zur

demokratischen und sozialistischen Staaten Osteuropas. In: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Graz 1979, 830 ff.

Änderung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1932 erschienen waren, entschloß man sich 1969 zur Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches und gleichzeitig auch eines neuen Strafprozeßgesetzes und eines Strafvollzugsgesetzes. Auch der Umbau des Gerichtsverfahrens, der 1950 eingeleitet wurde, erstreckte sich über 15 Jahre, 1965 trat eine neue Zivilprozeßordnung in Kraft.

Auf „eigenem Weg“ zum Sozialismus

Auf dem Gebiet des Bodenrechts konnten die Volksdemokratien die in der Sowjetunion bestehenden Regelungen nicht übernehmen. Während hier schon 1917 das gesamte Eigentum an Grund und Boden entschädigungslos nationalisiert worden war, konnte man es in den Volksdemokratien nicht wagen, die eben erst im Zuge der Bodenreform den Kleinbauern übergebenen Liegenschaften zu Gunsten des Staates zu konfiszieren und zu sozialisieren. So hat man hier nicht das Eigentumsrecht, sondern das Nutzungsrecht vergesellschaftet und die Bearbeitung des Bodens landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übertragen, den zur genossenschaftlichen Nutzung von den Mitgliedern eingebrachten Boden aber als Privateigentum des Genossenschaftsmitglieds belassen.

Die geringe Bedeutung, die der Frage dieses Privateigentums an Grund und Boden beigemessen wurde, fand ihren Ausdruck in der Abschaffung der Grundbücher in der Tschechoslowakei und ihrer Ersetzung durch lediglich deklaratorische Liegenschaftsevidenzen.

Nachdem der 20. Parteitag der KPdSU 1956 erklärt hatte, es sei völlig gesetzmäßig, daß die Formen des Übergangs zum Sozialismus in Zukunft noch mannigfaltiger sein werden, trug man keine Bedenken, Neuerungen einzuführen, die ohne Vorbild in der Sowjetunion waren. Polen und die Tschechoslowakei erließen Gesetze über das Internationale Privatrecht (1948, 1965)¹² und über das Verwaltungsverfahren (1955, 1960)¹³, die noch auf österreichische Entwürfe aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückgehen. Auch auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts hat man sich die Sowjetunion nicht zum Vorbild genommen und keine Trennung von Staat und Kirche durchgeführt, weder in Polen noch in der Tschechoslowakei, wo man 1949 die Besoldung des Klerus anknüpfend an das österreichische josephinische Kirchenrecht regelte¹⁴.

Die auffallendste Erscheinung ist die Gesetzgebung der *Tschechoslowakei* des Jahres 1964, mit der bewußt eine vom sowjetischen Modell abweichende Lösung herbeigeführt wurde. Während sich die 1962 erlassenen „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ eindeutig zum Prinzip der „Einheit des Zivil-

¹² Hierüber K o r k i s c h, Friedrich: Neues Internationales Privatrecht in Ost-Mitteleuropa. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 32 (1968) 601–650. Neu-
druck in: D e r s.: Fragen des ostmitteleuropäischen Rechts. Tübingen 1979, 79–125 (Studien
des Instituts für Ostrecht, München 27).

¹³ Vgl. B e c k e r, Franz: Verwaltungsverfahrenrecht in Osteuropa. Osteuropa-Recht 6
(1960) 185–195. – J e n d r o š k a, K. u. J.: Instytucje postępowania administracyjnego
[Rechtsinstitute des Verwaltungsverfahrens]. In: Instytucje prawa administracyjnego euro-
pejskich państw socjalistycznych. Hrsg. v. J. Starościka. Warszawa 1973, 330 ff.

¹⁴ Vgl. W i e r e r, Rudolf: Der Einfluß des Josefismus in den kirchlichen Auseinandersetzungen der Tschechoslowakischen Republik. ZfO 6 (1957) 388 ff.

rechts“ bekennen, d.h. auch wirtschaftsrechtliche Bestimmungen im Zivilgesetzbuch regeln, wurde in der Tschechoslowakei diese Materie zwei Jahre später auf drei selbständige, an verschiedene Normadressaten gerichtete Gesetze aufgeteilt¹⁵. Alle drei Gesetze haben die Vermögensbeziehungen zum Inhalt. Soweit es sich dabei um Beziehungen der Bürger untereinander oder zwischen Bürgern und Wirtschaftsorganisationen handelt, die bei der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger entstehen, werden sie vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt; soweit sie zwischen staatlichen und genossenschaftlichen Wirtschaftsorganisationen bei der Erfüllung der vom Wirtschaftsplan gestellten Aufgaben im innerstaatlichen Bereich entstehen, ist ihre Regelung im Wirtschaftsgesetzbuch enthalten. Das Recht, das auf die im internationalen Handelsverkehr im Verhältnis zum Ausland entstehenden Rechtsbeziehungen anzuwenden ist, ist Gegenstand des Gesetzbuchs des internationalen Handels. Dieses Gesetzbuch des internationalen Handels findet fast ausschließlich auf Rechtsgeschäfte gegenüber Staaten mit marktwirtschaftlicher Ordnung Anwendung, weil auf die Außenhandelsbeziehungen zu den Mitgliedstaaten des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe – und das sind rund zwei Drittel aller Export-Import-Beziehungen der Tschechoslowakei – die „Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen“ des RGW Anwendung finden.

Das neue tschechoslowakische Bürgerliche Gesetzbuch beschritt nicht nur in der Abgrenzung der zu regelnden Materie neue Wege, es versuchte auch als einziges Gesetz aller sozialistischen Staaten sich von den Einflüssen des römischen Rechts freizumachen. Diese Neuerungen waren im In- wie im Ausland heftig umstritten. Polen, das im gleichen Jahr ein neues Bürgerliches Gesetzbuch erließ, hielt (ebenso wie schon 1959 Ungarn) am Prinzip der Einheit des bürgerlichen Rechts fest; hier hatte sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Vertragsbeziehungen zwischen Einheiten der vergesellschafteten Wirtschaft nach wie vor nach den allgemeinen Bestimmungen über Verträge geregelt werden können, auch wenn sie keinen Eigentümerwechsel herbeiführen¹⁶. Die Deutsche Demokratische Republik hingegen schloß sich der in der Tschechoslowakei getroffenen Regelung an, allerdings erst nach zwölfjährigem Zögern. Mit der Erlassung eines selbständigen, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Regelung vereinigenden Wirtschaftsgesetzbuches steht aber die Tschechoslowakei heute – 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – allein da.

Als freilich die Tschechoslowakei 1968 weitere Reformen in Angriff nahm und insbesondere die Planwirtschaft durch Einführung von Wettbewerbselementen zu beleben und die Autonomie der Produktionseinheiten zu stärken suchte, machte die militärische Intervention der Sowjetunion, der Deutschen Demokratischen Republik, Polens, Ungarns und Bulgariens einen Schlußstrich unter die Reformbewegung¹⁷.

¹⁵ Dazu P e t e v , Valentin: Sozialistisches Zivilrecht. Berlin 1975, 23 f. (Sammlung Götschen 2851). – E m i n e s c u , Y./P o p e s c u , T.: Les codes civils des pays socialistes. Etude comparative. Bucureşti 1980.

¹⁶ B e r u t o w i c z , Włodzimierz: Das Recht in den 30 Jahren der Volksrepublik Polen. Zeitschrift für Rechtsvergleichung 16 (1975) 83.

¹⁷ Zur Auswirkung dieser Ereignisse auf die Rechtsordnung vgl. P o k s t e f l , Josef: Der soziale Wandel in der ČSSR und sein Reflex auf das politische und Verfassungssystem. Marburg 1984 (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ostmitteleuropa-Studien 5).

1970 stellte der Parteitag der KPTsch selbstkritisch fest, schon die Verfassung von 1960 sei mit der Auffassung, die Tschechoslowakei befinde sich bereits in der Phase des Volksstaates, der Entwicklung vorausgeeilt, tatsächlich sei sie noch immer eine Diktatur des Proletariats.

Rückläufige Entwicklungstendenzen im Rezeptionsprozeß

Konnte der bisher gebotene Überblick kaum den Eindruck eines einheitlichen Vorgehens in den einzelnen Volksdemokratien vermitteln, so ließ er immerhin zwei Entwicklungsstufen erkennen: Zunächst einen Integrationsprozeß, das Streben nach einer möglichst raschen Annäherung und Anpassung an das als verpflichtendes Vorbild aufgefaßte Rechtssystem der Sowjetunion, an dessen Überlegenheit ein Zweifel gar nicht denkbar schien, später – seit der Mitte der fünfziger Jahre – das Suchen nach einem „eigenen Weg“ zur Verwirklichung einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung angemessenen Gesetzgebung, also eher ein Differenzierungsprozeß.

Aber dieses Bild wäre unvollständig und verzerrt, würde man die rückläufigen, diesen Tendenzen widersprechenden Maßnahmen übersehen. Auch hierfür einige Beispiele:

In Polen, wo nach dem Vorbild der sowjetischen Erlasse (ukazy) zwischen 1952 und 1956 vorwiegend mit Dekreten des Staatsrats regiert worden war, ist man seit 1956 wieder zur „Direktgesetzgebung“ durch den Sejm zurückgekehrt, Dekrete gehören seither zu den seltenen Ausnahmen.

Die Tschechoslowakei, die 1952 die Bezirksgerichte nach sowjetischem Muster in Volksgerichte umbenannt hatte, ist 1960 wieder zu der seit mehr als hundert Jahren vertrauten Bezeichnung Bezirksgericht für die Gerichte 1. Instanz zurückgekehrt.

Auf Grund der nach sowjetischem Vorbild geänderten Wahlordnungen entfielen im polnischen Sejm ein Abgeordneter auf je 60 000, in der tschechoslowakischen Nationalversammlung auf je 35 000 Einwohner. 1960 kehrte man in beiden Staaten wieder zu den früheren Regelungen zurück, wonach die Zahl der Abgeordneten von vornherein durch die Wahlgesetze festgelegt wird, für den polnischen Sejm mit 460, für die tschechoslowakische Nationalversammlung mit 300.

Die in der Tschechoslowakei 1953 – gleichfalls nach dem Vorbild der Sowjetunion – abgeschafften akademischen Grade eines Dr. und Ing. wurden 1966 wieder eingeführt und auch nachträglich in einem abgekürzten Rigorosenverfahren jenen Hochschulabsolventen zuerkannt, die ihr Studium nach dem 1. 9. 1953 abgeschlossen hatten.

Wie alle Volksdemokratien hat auch Polen das Prinzip der Richterwahlen in seiner Verfassung von 1952 verankert, aber nur für die Richter des Obersten Gerichts verwirklicht. Für die Richter der unteren Instanzen blieb diese Verfassungsbestimmung 24 Jahre lang unausgeführt. 1976 wurde sie durch eine Verfassungsnovelle ausdrücklich beseitigt und damit für die laufend gehandhabte Ernennung der Richter durch den Staatsrat die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Aber nicht nur die in der Zeit des Stalinismus rezipierten Bestimmungen des Sowjetrechts wurden von diesen rückläufigen Tendenzen betroffen. Die Tschechoslowakei hat die in der Ära Chruščev nach dem Vorbild der sowjetischen Kameraden-

gerichte geschaffenen Volksgerichte 1969 ersatzlos beseitigt und damit das staatliche Rechtsprechungsmonopol in seiner ursprünglichen Form wiederhergestellt.

Die in Polen schrittweise erfolgte Einbeziehung der Beamten in das allgemeine Arbeitsrecht und der Abbau der besonderen Rechtsstellung der Beamten, der 1974 mit der formellen Außerkraftsetzung des Beamtengesetzes von 1922 seinen Abschluß gefunden hatte, wurden 1982 mit der Erlassung eines neuen Beamtengesetzes rückgängig gemacht.

Die Tschechoslowakei hat die bisher geltenden Bestimmungen, wonach Arbitrageorgane in bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Wirtschaftsorganisationen eingreifen, sie auflösen oder ändern können, mit Wirkung vom 1. 7. 1988 abgeschafft.

Die oft erst in vielen Jahren gereifte Erkenntnis, daß die eigenen, vor dem Aufbau einer sozialistischen Rechtsordnung bestanden Regelungen den seither eingeführten Neuerungen überlegen waren, hat in Polen 1983 dazu geführt, die – gleichzeitig mit allen anderen Volksdemokratien – beseitigte Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder einzuführen.

Entideologisierung und Konsolidierung der Gesetzgebung

1972 konnten die Justizminister aller Mitgliedsstaaten des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe bei ihrer Beratung in Budapest feststellen, daß in allen diesen Staaten das frühere „kapitalistische“ Recht durch neue Rechtsordnungen ersetzt sei, die den Bedingungen des Übergangs zur sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen. Die Aufgabe der kommenden Jahre müsse darin bestehen, neue Kodifikationen mit eindeutig sozialistischem Charakter zu schaffen¹⁸.

Dieser Aufforderung ist die *Deutsche Demokratische Republik* mit der Erlassung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes (1974) und des schon erwähnten Zivilgesetzbuchs sowie einer Zivilprozeßordnung (1975) nachgekommen. Ein Jahr später wurde das Gesetz der internationalen Wirtschaft, 1977 ein neues Arbeitsgesetzbuch erlassen. Drei Strafrechtsänderungsgesetze (1974, 1977, 1978) haben eine laufende Verschärfung des Strafrechts herbeigeführt. 1987 wurde die Todesstrafe mit der Begründung abgeschafft, daß das Strafrecht alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen enthalte, um auch ohne diese Strafe den allseitigen Schutz der Bürger vor kriminellen Angriffen zu gewährleisten.

Die neue Gesetzgebung der DDR bedient sich z. T. einer eigenständigen, von der Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland abweichenden Wortwahl, etwa Verantwortlichkeit statt Haftung, Hersteller statt Unternehmer. Es sind ihr Lösungen gelungen, von denen kürzlich ein westdeutsches Symposium über das Zivilrecht in beiden deutschen Staaten festgestellt hat, daß sie bei einer Reform des Rechts der Bundesrepublik mit Nutzen herangezogen werden könnten¹⁹.

In *Polen*²⁰ wurde 1973 ein Rat für Gesetzgebungsfragen errichtet und ein Regie-

¹⁸ Právny obzor 56 (1973) 227 ff.

¹⁹ Recht in Ost und West 33 (1989) 47.

²⁰ Zum Folgenden Z a k r z e w s k i, Witold: Die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments (Sejm) der Volksrepublik Polen in der VIII. Legislaturperiode. Osteuropa-Recht 28 (1982)

rungsprogramm zur Vervollkommenung des Rechts in den Jahren 1974–1980 beschlossen. Dabei standen nicht mehr ideologische Fragen im Vordergrund, sondern rechtstechnische Probleme im Zusammenhang mit der angestrebten stabilisierenden Funktion der Kodifikationen.

Seit 1972 wurde in Polen auch eine Verwaltungsreform durchgeführt, von der die territoriale Gliederung ebenso wie die Zentralorgane betroffen wurden. Innerhalb weiterer fünf Jahre, zwischen 1980 und 1985, wurde das polnische System der Rechtskontrolle durch Schaffung eines Verwaltungsgerichts, eines Staatsgerichtshofs und eines Verfassungsgerichts sowie die Reform der Kontrollkammer neu gestaltet – durchwegs Lösungen, die keineswegs spezifisch sozialistisches Gedankengut verwirklichen.

Im gleichen Zeitraum wurde in Polen auch das gesamte Wirtschaftsrecht erneuert, angefangen mit der Reorganisation und der Verringerung der Zahl der Wirtschaftsministerien und der Neuordnung der Organisationsstruktur der Staatsunternehmen (einschließlich ihrer Finanzierung und der Selbstverwaltung ihrer Belegschaft) bis zur komplexen Regelung der Wirtschaftsplanung, der Preisregelung, des Genossenschaftswesens, des Bankrechts und des Außenhandelsrechts.

Freilich erfuhren diese Gesetze 1983 einschneidende Modifikationen durch Sonderbestimmungen für die „Zeit der Überwindung der gesellschaftlich-ökonomischen Krise“.

1987 hat Polen als bisher einziger sozialistischer Staat einen Ombudsman (*rzecznik praw obywatelskich*, Bürgerrechtswart) ins Leben gerufen, wobei ähnliche Lösungen in den skandinavischen Ländern, in Frankreich und in Österreich (Volksanwalt) als Vorbilder dienten.

Noch im Dezember 1988 wurde ein neues Gesetz über die ausländische Beteiligung an der Wirtschaft erlassen, ferner ein Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit, das die in den fünfziger Jahren beseitigte Gewerbefreiheit und die Gleichberechtigung staatlicher, gesellschaftlicher und privater Wirtschaftssubjekte weitgehend wiederherstellt.

In der *Tschechoslowakei* hat der Einmarsch der verbündeten Truppen am 21. August 1968 zu einem fast völligen Stillstand der Gesetzgebungstätigkeit geführt. In den folgenden zwanzig Jahren hat man sich, nachdem man die Liberalisierung der wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen rückgängig gemacht hatte, auf mosaikartige Einzelkorrekturen der bestehenden Gesetze beschränkt. Erst 1988 wurde wieder die Reform des Wirtschaftsmechanismus in größerem Umfang in Angriff genommen und die Novellierung von 130 einschlägigen Rechtsvorschriften angekündigt²¹. Die amtliche Gesetzsammlung hat ihren Bezugspreis vorsorglich wegen der zur erwartenden Flut neuer Bestimmungen für den Jahrgang 1988 erhöht²². Tatsächlich wurden im Lauf des Jahres 1988 25 Gesetze erlassen oder novelliert, größtenteils wirtschaftsrechtlichen Inhalts, darunter neue Gesetze über die Staatsunternehmen, die landwirtschaft-

210 ff. – Włodzka, Stanisław: Die Wirtschaftsreform und ihr Einfluß auf das Außenwirtschaftsrecht Polens. Juristische Blätter 107 (1985) 136 ff.

²¹ *Právny obzor* 71 (1988) 665.

²² *Sbírka zákonů* 1987, 552.

lichen Genossenschaften, die Wohnungs-, Produktions- und Konsumgenossenschaften, die Unternehmen mit ausländischer Vermögensbeteiligung (Joint ventures) sowie ein neues Berggesetz.

Systemspezifische und atypische Rechtsinstitute

Die Gesetzgebung dieser vierzig Jahre ist durch die Erlassung einer Unmenge von Rechtsnormen gekennzeichnet, deren Notwendigkeit damit begründet wurde, daß in der Etappe des Aufbaus des Sozialismus das Recht mit der sich ständig ändernden gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten und laufend an die erreichte Entwicklungsstufe angepaßt werden müsse, um nicht zur Bremse des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses zu werden.

Erst die Versachlichung der Gesetzgebung, der Verzicht auf ideologisch überfrachtete Rechtsnormen führt zu einer Konsolidierung und Stabilisierung des Gesetzgebungsprozesses und leitet die Rückkehr zu sorgfältig vorbereiteten, ausgereiften Kodifikationen ein, in denen universal-juristische Konstruktionen und politisch neutrale Lösungen die Oberhand gewinnen.

Der Weg verläuft in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig, vielmehr ergeben sich Phasenunterschiede, die auf den unterschiedlichen oder unterschiedlich beurteilten Grad der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung zurückzuführen sind. Dabei spielt in der Anfangsphase die DDR zweifellos die Rolle eines Musterschülers, der die Angleichung an das Vorbild der Sowjetunion am korrektesten vollzieht, während sich Polen in fast allen Fragen zögernd verhält und nur mit teilweise erheblicher Verspätung auf diesem Weg folgt und sich die Tschechoslowakei zwar als der eifrigste, aber zugleich eigenwilligste Reformier erweist, der damit ein größeres Hindernis für die angestrebte Vereinheitlichung darstellt, als Polen mit seinem Zögern.

Es wäre verfehlt, aus der Menge der im Laufe von vier Jahrzehnten ergangenen Rechtsnormen darauf schließen zu wollen, wie weit sich die Rechtsordnungen im Westen und im Osten von ihrem einstigen gemeinsamen Ausgangspunkt entfernt haben. Wer ihre Menge zählt – in der Tschechoslowakei z.B. wurden in den Jahren 1945–1953 in den zentralen Publikationsorganen 17 220 Normen verlautbart²³ – muß auch ihre Kurzlebigkeit in Rechnung stellen. Von den zwischen 1948 und 1965 erlassenen Gesetzen waren nach 3 Jahren 29,4 %, nach 5 Jahren 42,6 % und nach 7 Jahren 50,9 % abgeändert worden²⁴. Es ist also festzuhalten, daß längst nicht mehr alles, was einmal zum Normenbestand dieser Staaten gehört hat, heute noch geltendes Recht ist und in einer Bilanz aufscheint.

Es ist aber auch zu bedenken, daß nicht alles, was von den Volksdemokratien aus der Rechtsordnung der Sowjetunion rezipiert wurde, für das sozialistische Recht typisch ist: Den nach sowjetischem Vorbild in allen diesen Staaten eingeführte Prokurator als Hüter des Rechts finden wir in ganz ähnlicher Funktion auch in der Rechtsordnung Frankreichs, Genossenschaften der Advokaten gibt es auch in England. Als in

²³ Wiener Quellenhefte zur Ostkunde. Reihe Recht 9 (1966) 57.

²⁴ Právník 121 (1982) 73.

der Tschechoslowakei mit den sowjetischen Gerichtsverfahrensbestimmungen auch die Manuduktionspflicht des Richters (d. h. die Anleitung und Belehrung eines nicht durch einen Anwalt vertretenen Partei) rezipiert wurde, stellte sich heraus, daß diese Bestimmungen fast wörtlich mit den eben erst beseitigten Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung aus dem Jahr 1895 übereinstimmen²⁵.

Während man im Osten heute vieles, was in der Ära des Stalinismus in der Sowjetunion eingeführt und von den Ostblockstaaten übernommen wurde, als Ausfluß des Personenkults beseitigt, besteht im Westen vielfach die Neigung, gerade diese Deformationen als für die sozialistische Rechtsordnung typisch anzusehen²⁶.

Unverändert starr stehen sich die Auffassungen über die *Menschenrechte*²⁷ – in der Praxis wie in der Theorie – gegenüber.

Im Osten wird die Existenz angeborener, vorstaatlicher und unveräußerlicher Rechte geleugnet, vielmehr ihre historische, klassenmäßige und wirtschaftliche Bedingtheit hervorgehoben. Sie können nur in Übereinstimmung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Interessen ausgeübt werden. Deutlich betont wird die untrennbare Einheit von Grundrechten und Grundpflichten. Ihre Regelung wird als eine rein innerstaatliche Angelegenheit aufgefaßt.

An der westlichen Grundrechtskonzeption wird ihr lediglich deklaratorischer und fiktiver Charakter kritisiert, das Fehlen wirtschaftlicher und politischer Garantien, die den Menschenrechten erst einen realen Charakter verleihen und ihre Beschränkung auf eine formale Gleichheit, der keine soziale und wirtschaftliche Gleichheit entspreche. Demgegenüber wird als Vorzug der sozialistischen Auffassung der umfangreichere Grundrechtskatalog angeführt, der auch das Recht auf einen ständigen Arbeitsplatz und eine leistungsgerechte Entlohnung umfaßt sowie die Garantie der sozialen Rechte durch die Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, die erst die Voraussetzung für eine menschenwürdige Existenz schaffe.

Das *Wirtschaftsrecht*²⁸ der sozialistischen Staaten unterscheidet sich vom Wirtschaftsrecht der Staaten mit freier Marktwirtschaft vor allem dadurch, daß hier der Staat selbst Eigentümer des größten Teils der Produktionsmittel und damit der weitest aus bedeutendste Produzent ist. Als Träger der politischen Macht und zugleich Eigen-

²⁵ Langer, Adalbert: Die Manuduktionspflicht in der tschechoslowakischen Zivilprozeßordnung. Osteuropa-Recht 25 (1979) 168–176.

²⁶ Darauf verweist Schroeder in der in Anm. 4 angeführten Arbeit, S. 14.

²⁷ Hierüber Brunner, Georg: Die Grundrechte im Sowjetsystem. Köln 1963 (Abhandlungen des Bundesinstituts zur Erforschung des Marxismus-Leninismus 3). – Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat. München 1967, 43–55. – Demokratie und Grundrechte. Ausgewähltes und überarbeitetes Protokoll der wissenschaftlichen Konferenz: Der Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Partei um die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bürger des sozialistischen Staates. Berlin 1967.

²⁸ Zum Folgenden Slapnicka, Helmut: Das Wirtschaftsrecht im System der sozialistischen Rechtsordnungen. Jahrbuch für Ostrecht 10/1 (1969) 85 ff. – Loeber, Dietrich: Der hoheitlich gestaltete Vertrag. Berlin-Tübingen 1969 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 35). – Rodingen, Hubert: Die Wirtschaftsplanung in Ost und West. In: Macht und Recht im kommunistischen Herrschaftssystem. Köln 1965, 183 ff.

tümer der Produktionsmittel leitet der sozialistische Staat nicht nur den gesamten Wirtschaftsablauf, sondern übt die Wirtschaftstätigkeit weitgehend selbst aus.

Ein tragendes Stilelement des sozialistischen Wirtschaftsrechts hat man im „Planvertrag“ gesehen und ihm den autonomen Vertrag nach den Rechtsordnungen der Staaten mit marktwirtschaftlicher Ordnung gegenübergestellt. Dem wurde freilich entgegengehalten, daß auch im Wirtschaftsrecht des Westens der frei gestaltete Vertrag, wie ihn das Zivilrecht als Normalfall vorsieht, nicht mehr die Regel, sondern eher eine Ausnahme darstellt, daß auch hier der Staat, aber auch der internationale Wirtschaftsdirigismus in zunehmendem Maß in den Wirtschaftsablauf eingreift, so daß neben dem partnergestalteten Vertrag dem hoheitlich gestalteten, „diktierten“ Vertrag wachsende Bedeutung zukommt.

Im Bereich des Planungsrechts fehlt es schon seit zwanzig Jahren nicht an Versuchen, die starren, imperativen Wirtschaftspläne aufzulockern und nach der Art der französischen *planification* schmiegsamer zu gestalten, um Impulse für die Wirtschaft nicht nur durch den zentral gestalteten und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Plan, sondern auch aus den Kreisen des frei gestaltenden Individuums zu ermöglichen.

Die den physischen Personen im Bereich des Wirtschaftsrechts auferlegten Beschränkungen und Erschwernisse sind in Polen 1989 zum größten Teil beseitigt worden und auch in der Tschechoslowakei und in der DDR wurden neue Formen einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit geschaffen.

Wenngleich der Außenhandel in allen RGW-Staaten zum Staatsmonopol erklärt wurde, so sind auch hier die Formen, in denen er sich abspielt, den westlichen durchaus ähnlich. Die Außenwirtschaftsgesetzbücher – das gilt vor allem für das tschechoslowakische Gesetzbuch des internationalen Handels – lehnen sich eng an den Haager Entwurf eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kaufvertrag sowie an einige moderne ausländische Zivil- und Handelsgesetzbücher an und bedienen sich einer Terminologie, die der westlichen Vertragspartner angepaßt ist. Eine ähnliche Übereinstimmung weisen auch andere, mit der wachsenden wirtschaftlichen Verflechtung zwischen West und Ost zusammenhängende Rechtsgebiete auf, wie das Scheck- und Wechselrecht, das Warenzeichen- und das Patentrecht²⁹.

In der Regelung der *Eigentumsfrage* liegt der fundamentalste Unterschied zwischen beiden Rechtsbereichen. Hier handelt es sich um einen systemspezifischen Kernbereich, den schon 1848 das „Kommunistische Manifest“ als die Grundlage der Bewegung angesehen hat.

Aber auch hier sind die Fronten in Bewegung geraten. Die unbefriedigenden wirtschaftlichen Ergebnisse, die durch die Regelung der Eigentumsfrage ausgelöst wurden, haben zum Nachdenken angeregt. Ohne den Grundsatz der Vergesellschaft-

²⁹ Gewerblicher Rechtsschutz in Ost und West. Herrenalb 1966 (Studien des Instituts für Ostrecht, München). – B e i e r, F. K.: Die herkömmliche Patentrechtstheorie und die sozialistische Konzeption des Erfinderrechts. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und internationaler Teil 1970, Bd. 1, 1 ff.; dagegen Buržoazní teorie konvergence v oblasti věd o státu a právu [Die bourgeoise Konvergenztheorie im Bereich der Staats- und Rechtswissenschaft]. In: Kritika buržoazních a revizionistických koncepcí státu a práva [Kritik bourgeoiser und revisionistischer Staats- und Rechtskonzeptionen]. Praha 1975, 452 ff. – V i d a, Alexander: Das Warenzeichen in der Wirtschaft der sozialistischen Länder. Köln 1987.

tung der Produktionsmittel preiszugeben, in dem man den Schlüssel gefunden zu haben glaubt, die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen zu verhindern, sucht man nach Lösungen, den rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer zur Dekkung zu bringen, d. h. sozialistischen Wirtschaftseinheiten als Subjekte des von ihnen genutzten Eigentums auch rechtlich anzuerkennen.

In der Tschechoslowakei und in Polen wird auch die Rückkehr zum Kommunal-eigentum als eine der möglichen Formen des – jetzt nicht mehr als einheitlich aufgefaßten – Staatsvermögens erwogen³⁰.

Das neue tschechoslowakische Gesetz über die Nationalunternehmen (1988) spricht nicht mehr vom Staatseigentum, sondern sagt, daß sie sich in „sozialistischem gesamtgesellschaftlichen Eigentum“ befinden und nähert sich damit, ohne eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand herbeizuführen, der in der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten Terminologie vom gemeingeseftlichen Volkseigentum.

Das Gesetz vermeidet auch – nach dem Vorbild des sowjetischen Gesetzes über die Staatsbetriebe – die Bezeichnung „operative Verwaltung“³¹. Die den Nationalunternehmen zur Verfügung gestellten Vermögensbestandteile werden nicht mehr „verwaltet“, sondern mit ihnen wird „gewirtschaftet“ – so soll die bisherige administrativ-dirigistische Wirtschaftsform wenigstens terminologisch von einer Regelung abgelöst werden, die den Eindruck einer von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrschten Form hervorruft.

Die gegenwärtig im Osten verlaufenden Reformbestrebungen verfolgen das Ziel, das Wechselverhältnis zwischen zentraler Leitung und Eigenverantwortung neu zu regeln, wobei das bestehende Regulierungssystem als historisch veränderliche Form aufgefaßt, an der Eigentumsfrage als dem ideologischen Hintergrund der rechtlichen Regelung aber festgehalten wird.

Eine Eigentumsdiskussion wird aber auch im Westen geführt, die erkennen läßt, daß auch hier eine Wandlung des Eigentumsverständnisses vor sich geht. Der verfassungsgesetzliche Eigentumsschutz, Fragen der Eigentumsbindung bzw. der zulässigen Eigentumsschranken sind hier an der Tagesordnung, es wird Miteigentum und Gewinnbeteiligung der Arbeiterschaft und eine breitere Streuung des Industrie-eigentums angestrebt, der Einfluß des Kapitaleigentums nimmt gegenüber dem der Manager ab³².

Vor anscheinend unüberwindliche Schwierigkeiten stellen die Gemischten Unternehmen (Joint ventures) zwischen westlichen und östlichen Partnern die sozialistische Rechtstheorie, denn sie werfen die Frage auf, ob hier aus der Verschmelzung von pri-

³⁰ *Právny obzor* 71 (1988) 665 ff. – *D y b o w s k i*, Tomasz: Wandlungen der Eigentumsverhältnisse in der Volksrepublik Polen. *Recht in Ost und West* 33 (1989) 146–154. – Zu den Reformbestrebungen in der DDR vgl. *H e u e r*, Uwe-Jens: Kollektive Interessen, Wirtschaftsrecht und Demokratie im Sozialismus. *Wirtschaftsrecht* 20 (1989) 5 ff.

³¹ Zum Begriff der „operativen Verwaltung“ vgl. *S l a p n i c k a*: Die sozialistische Kollektivperson (Anm. 8) 195 ff.

³² Zur Kritik an diesen Plänen aus sozialistischer Sicht s. *L a z a r*, Ján: Eigentum in der bürgerlichen Rechtstheorie. Berlin 1980 (Beiträge zur Kritik der bürgerlichen Ideologie und des Revisionismus).

vatem und sozialistischem Eigentum eine neue Eigentumsqualität entsteht. Während man sich in Polen ähnlich wie in Rumänien schon 1982 dazu entschloß, Unternehmen mit der Beteiligung westlichen Kapitals zuzulassen, hat die Tschechoslowakei diesen Schritt erst 1988, ein Jahr nach der Sowjetunion, aber vor der Deutschen Demokratischen Republik, getan.

Auf dem Gebiet des *Strafrechts* hat man versucht, an Hand systemspezifischer Institutionen des sozialistischen Strafrechts, etwa des Hooliganismus und Rowdytums, des Staatsschutzrechts, des Wirtschaftsstrafrechts, der Kontrolle der Religionsausübung u. dgl., die Frage zu beantworten, ob es bestimmte Charakterzüge eines einheitlichen sozialistischen Strafrechts gibt und wie weit eine sowjetische Dominanz nachzuweisen ist³³. Solche rechtsvergleichende Detailuntersuchungen haben die Vorstellungen von der monolithischen Struktur des sozialistischen Strafrechts widerlegt. Es liegt ähnliches, aber keineswegs identisches Recht vor. Als charakteristisch kann in der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik vor allem der nach sowjetischem Vorbild nur schwach ausgebildete Schutz des persönlichen Eigentums gegenüber dem viel stärker geschützten öffentlichen Eigentum bezeichnet werden, ebenso der geringere Schutz individueller Interessen gegenüber dem weit stärkeren Schutz gesellschaftlicher oder staatlicher Interessen.

Das Strafrecht ist übrigens das einzige Rechtsgebiet, auf dem uns zur Beantwortung der Frage, ob im geltenden Recht die Tradition oder die Rezeption des Sowjetmodells überwiegt, quantifizierende Untersuchungen zur Verfügung stehen. Die Übereinstimmung im Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik und dem der Sowjetunion wird von Friedrich-Christian Schroeder auf 15% aller Vorschriften und Institute geschätzt. Bei den übrigen Bestimmungen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik handelt es sich entweder um beibehaltene traditionelle Regelungen des deutschen Strafrechts oder aber um neue, eigenständige Lösungen. Im heutigen polnischen Strafrecht überwiegt die Übereinstimmung mit dem früheren polnischen Recht gegenüber den eigenständigen Leistungen und dem Einfluß des sowjetischen Strafrechts³⁴.

Auch in anderen Bereichen, wie dem Familienrecht, dem Erbrecht, dem Obligationenrecht oder dem Arbeitsrecht kommen rechtsvergleichende Untersuchungen – etwa in der vergleichenden Enzyklopädie „Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft“³⁵ – zu dem Ergebnis, daß auch heute noch oder heute wieder eine große

³³ Hierüber S c h r o e d e r, Friedrich-Christian: Integration und Rechtsvereinheitlichung im RGW auf dem Gebiet des Strafrechts. In: Rechtsfragen der Integration und Kooperation in Ost und West. Hrsg. v. Otto Wolff von Amerongen. Berlin 1975, 195 ff. – D e r s.: Das Strafrecht in der DDR und in der Sowjetunion. Ein Vergleich. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 91 (1979) 1065 ff. – D e r s.: Die Strafgesetzgebung in Deutschland. Eine synoptische Darstellung der Strafgesetzbücher der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Tübingen 1972 sowie sein in Anm. 4 genanntes Buch, – S c h u l t z e - W i l l e b r a n d, Bernd: Das Strafrecht der europäischen sozialistischen Staaten. Tübingen 1980 (Studien des Instituts für Ostrecht, München 29).

³⁴ G o l l a, Joachim: Das geltende polnische Strafrecht. Übernahme sowjetischen Rechts oder Weiterführung der eigenen Strafrechtstradition? Bonn 1984 (Studien des Instituts für Ostrecht, München 34).

³⁵ Enzyklopädie „Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft“. Freiburg/Br. 1966–1972.

Ähnlichkeit zwischen der Regelung im Osten und im Westen vorliegt, daß das Gemeinsame überwiegt und es sich bei den abweichenden Details keineswegs immer um grundsätzliche, systemspezifische Unterschiede handelt.

Freilich betreffen diese Ähnlichkeiten in erster Linie die formellen Strukturen, die juristische Konstruktion, hinter der sich oft Unterschiede verbergen, die ihre Ursache in der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung haben. Trotz der Vielzahl von Fragen, die heute im Erbrecht im Osten wie im Westen in gleicher, ähnlicher oder doch vergleichbarer Weise geregelt sind, besteht ein großer Unterschied darin, was überhaupt Gegenstand des Erbens und Vererbens sein kann. Im sozialistischen Recht sind alle im Gesellschaftseigentum befindlichen Sachen und Rechte davon ausgeschlossen, es ist eingeeengt auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs, den Hausrat, Ersparnisse, vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Urheberrecht und auf Grundstücke und Gebäude, die Wohn- und Erholungsbedürfnissen dienen.

Aus der Ähnlichkeit der Rechtsformen – so wird im Osten betont – auf eine Ähnlichkeit des Wesens der einzelnen Institutionen zu schließen, sei unzulässig, da beide Rechtsordnungen unterschiedlichen Klasseninteressen dienen. Jede Art von Konvergenztheorie stelle ein fundamentales Mißverstehen der Theorie wie der Praxis der Diktatur des Proletariats dar.

In der Tat sorgt bis in die jüngste Vergangenheit – ich erinnere nur an die 1989 in der Tschechoslowakei erfolgte rückwirkende Strafverschärfung zum Schutz der öffentlichen Ordnung – auch der Gesetzgeber dafür, einer Konvergenztheorie den Boden zu entziehen.

Immerhin läßt sich sagen, daß der ursprüngliche Eindruck völliger Andersartigkeit und Unvergleichbarkeit westlicher und östlicher Rechtsordnungen in dem Maß geschwunden ist, als ideologisch geprägte Normen gegenüber pragmatischen Regelungen in den Hintergrund getreten sind und dadurch Gemeinsames und Verbindendes wieder deutlicher sichtbar wurde.

Eine nach Fachgebieten gegliederte Studienausgabe erschien unter dem Titel „Marxismus im Systemvergleich“. Bd.: Recht. Red. v. Klaus Westen. Frankfurt 1973. Die einzelnen Beiträge berücksichtigen vorwiegend die Rechtsentwicklung in der Sowjetunion.